

Gabriele Britz

Kulturelle Rechte in der Schule

1 Begriff der »Kulturellen Rechte«

Es gibt wenige Orte und Gelegenheiten, an und zu denen in der Bundesrepublik Menschen mit verschiedenem kulturellem Hintergrund so regelmäßig zusammen kommen wie in der Schule. Hier stellt sich darum in ganz besonderer Weise die Frage nach Existenz und Reichweite »kultureller Rechte«. Als kulturelle Rechte sollen im Anschluss an anderenorts ausführlicher entwickelte Überlegungen¹ Rechtspositionen bezeichnet werden, die der juristischen Bewältigung kultureller Vielfalt dienen, indem sie die rechtliche Durchsetzbarkeit individueller Anliegen regeln, die in einem Kontext »kultureller Differenz«² von Angehörigen kultureller Minderheiten geltend gemacht werden.

Im schulischen Zusammenhang sind kulturelle Rechte unterschiedlichster Art vorstellbar, ohne dass schon etwas über deren Existenz *de constitutione lata* oder *de lege lata* gesagt sein soll. Etwaige Ansprüche auf landeskundlichen Unterricht oder auf Vermittlung der Muttersprache würden hierunter ebenso fallen wie ein Recht auf Deutschförderung oder auf muttersprachlichen Fachunterricht für diejenigen Kinder, die noch nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen. Auch etwaige Rechte auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht, vom Sport- oder Schwimmunterricht oder von der Klassenfahrt gehören hierher, wenn religiöse oder kulturelle Motive hinter dem Befreiungswunsch stehen; ebenso ein (möglicher) Anspruch auf Rücksichtnahme auf Feiertage oder kulturelle und religiöse Fastenpflichten bei der Terminierung von Klassenarbeiten. Auch der Schutz vor Konfrontation mit der Mehrheitskultur könnte ein kulturelles Recht sein, wie auch das Recht von Schülern, das eigene äußere Erscheinungsbild kulturgemäß gestalten zu dürfen. Zu den kulturellen Rechten würde auch ein Anspruch auf kulturell ausgeglichene Unterrichts-, Lehrbuch- und Lehrplangestaltung zählen. Einige dieser Rechte werden *expressis verbis* durch das Gesetzesrecht, vor allem durch das Gesetzesrecht der Länder gewährt. Manche Rechte gibt es nur in einigen Bundesländern, andere Rechte gibt es im einfachen Gesetzesrecht gar nicht.

Es stellt sich die Frage, inwiefern das Grundgesetz kulturelle Rechte in der Schule gewährleistet. Die Beantwortung dieser Frage scheint zu drängen. Die Schule muss eine Lösung dafür finden, ob und wie sie auf die unterschiedlichen kulturellen Ausgangspositionen ihrer Schülerinnen und Schüler reagiert, die sich in zahlreichen Situationen bemerkbar machen können. Lange Zeit waren die schulpolitischen Konzepte zum Umgang mit Kindern von Einwanderern von der Annahme geprägt, ausländische Schüler würden nach einer gewissen Zeit in ihre Heimat zurückkehren. Es war dann beispielsweise nahe liegend, Wert darauf zu legen, dass diese Schüler die Sprache ihres Herkunftslandes erlernten, um nach der Rückkehr ins Herkunftsland nicht sprach- und chancenlos dazustehen. Die Rückkehrerwartung hat sich im Wesentlichen als Fehlannahme erwiesen. Der Staat musste darum den Kurs seiner Schulpoli-

1 Britz, G., *Kulturelle Rechte und Verfassung*, Tübingen 2000. Zum Begriff der der anglo-amerikanischen Diskussion und dortigem Sprachgebrauch entlehnten »kulturellen Rechte« S. 1 f.

2 Die Thematisierung kultureller Identität und kultureller Differenz wird – gerade von Pädagogen – aus teilweise berechtigten Gründen kritisiert. Für die verfassungsrechtliche Analyse ist sie dennoch unerlässlich und berechtigt. Dazu ausführlich und mit Nachweisen Britz, G., *Kulturelle Rechte*, S. 62 ff.

tik gegenüber zugewanderten Schülern neu bestimmen. Der Neubestimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Über den Stellenwert von muttersprachlichem Unterricht wird nach wie vor ebenso gestritten wie über die Bedeutung von Deutschförderung, über die Erteilung von nicht christlichem Religionsunterricht, die schulische Aufgeschlossenheit gegenüber Traditionen, die der christlich geprägten Kultur fremd sind und vieles mehr.

Wenn die Politik keine Lösungen findet, liegt es nahe, die Verfassung zu befragen oder in ihr gar eine Streithelferin zu suchen. Auch im Umgang mit Rechtsfragen und mit Rechtsansprüchen, die mit kulturellen Unterschieden zu tun haben, wird von allen Seiten gern das Grundgesetz zitiert, um die Unumstößlichkeit der eigenen Rechtsauffassung zu untermauern. Tatsächlich gibt das Grundgesetz einige Anhaltspunkte für die Lösung der durch kulturelle Unterschiede aufgeworfenen Rechtsfragen. Zwar sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben geringer als manche annehmen; vieles bleibt am Ende eine Frage der Schul-, Ausländer- und Integrationspolitik.³ Gleichwohl lassen sich im geltenden Verfassungsrecht einige »kulturelle Rechte« für den Schulzusammenhang ausmachen.

2 Grundtypen kultureller Rechte in der Schule

Die denkbaren Rechte lassen sich auf Grundtypen zurückführen, anhand derer sie anschließend systematisch auf ihre verfassungsrechtliche Verankerung hin betrachtet werden können.

2.1 Rechte, die kulturgemäßes Tun und Unterlassen in der Schule schützen

Durch die Schule wird auf die Schüler staatlicher Zwang ausgeübt, der sie in vieler Hinsicht in ihrer Freiheit beschneidet. Auch kulturelle Freiheit ist vom staatlichen Zwang der Schule betroffen. Von kulturellen Rechten ist dann zu sprechen, wenn ein Anspruch darauf besteht, dass auf die religiösen und kulturellen Verhaltensregeln Rücksicht genommen, die Freiheit also nicht ohne weiteres beschnitten wird.

Viele mit der allgemeinen Schulpflicht verbundene Zwänge verringern die Möglichkeiten, kulturell motivierte Handlungen vorzunehmen oder andere Handlungen aus kulturellen Motiven zu unterlassen. Am einfachsten lässt sich das an den berühmten Streitigkeiten um die Befreiung muslimischer Mädchen vom Sport- und Schwimmunterricht zeigen.⁴ Der schulische Sportunterricht ist eine Pflichtveranstaltung, so dass die Schülerinnen daran teilnehmen müssen. Viele Musliminnen sind der Auffassung, in der Gegenwart männlicher Mitschüler oder eines Sportlehrers müssten sie aus religiösen Gründen weite, den ganzen Körper verhüllende Kleidung tragen. In solcher Kleidung lässt sich jedoch kein Sport treiben. Die Pflicht zur Teilnahme am Sportunterricht zwingt sie mithin dazu, sich in Widerspruch zu ihren religiösen Verhaltensvorstellungen zu setzen. Beklagt wird auch, dass die schulischen Verpflichtungen die strikte Einhaltung der Fastenvorschriften zu Ramadan nicht gestatten. Insbesondere wer-

3 So jetzt die Mehrheitsmeinung des BVerfG zum Kopftuchstreit, nach der die Verfassung weder das von der Beschwerdeführerin geforderte uneingeschränkte »Recht auf Kopftuch« noch das in der abweichenden Meinung behauptete »Verbot des Kopftuchs« vorgibt, sondern die Entscheidung dieser Frage der politischen Entscheidung des Gesetzgebers anheim stellt BVerfG, NJW 2003, 3111 ff.

4 S. dazu aus der Rechtsprechung BVerwG, NVwZ 1994, 578 ff.; BVerwG, RiA 1994, 198 ff.; BVerwG, NVwZ-RR 1994, 234 ff.; VGH Kassel, NVwZ 1988, 951 ff.; VGH München, KirchE 30, 189 ff.; VGH München, NVwZ 1987, 706 ff.; OVG Bremen, RdJB 1992, 412 ff.; OVG Münster, RdJB 1992, 409 ff.; OVG Münster, NVwZ 1992, 77 ff.; OVG Lüneburg, NVwZ 1992, 79 ff.; VG Freiburg, InfAuslR 1994, 297 ff.; VG Köln, KirchE 28, 188 ff.; KG Berlin, KirchE 24, 113 ff.; AG Tiergarten, KirchE 113 ff.

den Klassenarbeiten in der Fastenzeit als Belastung empfunden. Insgesamt kann die Schulpflicht mit religiösen Feiertagen⁵ und den damit verbundenen kulturellen Handlungspflichten kollidieren. Kollisionen mit religiösen Speisevorschriften werden zudem auf Klassenfahrten vermutet, die zum Pflichtprogramm der Schüler zählen. Insgesamt werden Klassenfahrten als Bedrohung für die Einhaltung kultureller Verhaltensregeln angesehen.⁶ Auch im koedukativen Sexualkundeunterricht sehen manche Muslime eine Bedrohung religiöser Vorstellungen⁷; allerdings geht es hier – noch sichtbarer als in den anderen Fällen – in aller Regel um die Erziehungsvorstellungen der Eltern, nicht um Verhaltenswünsche der Kinder.

Zu einer besonders deutlichen Beeinträchtigung kultureller Freiheit käme es, wenn – unabhängig vom Sportunterricht – Schülerinnen und Schülern das Tragen religiöser Bekleidung verboten würde.⁸ In England gab es Konflikte um den Turban eines Sikhs⁹, in Frankreich¹⁰ gibt es Konflikte um das Kopftuch von Musliminnen. In Deutschland wird das Kopftuch von Schülerinnen hingegen, anders als das der Lehrerinnen,¹¹ bislang offenbar ohne größere Auseinandersetzungen akzeptiert. Die stärkste Beeinträchtigung kultureller Freiheit wäre im Zwang zur Teilnahme an fremden kulturellen Handlungen, etwa an einem Schulgebet, zu sehen.¹²

Die weitaus größte Zahl dieser bekannt gewordenen Konfliktfälle betrifft religiöse Verhaltensvorschriften. Denkbar ist jedoch auch, dass schulische Verpflichtungen mit nicht religiösen kulturellen Verhaltens-Kodizes kollidieren (unten, 4.1.2.).

2.2 Recht auf kulturelle Bildung

Eine zweite Gruppe kultureller Rechte bilden etwaige Ansprüche auf Unterricht in der »eigenen« Kultur. Dazu zählen der muttersprachliche Unterricht (sei es als Sprachunterricht, sei es als Fachunterricht in der Muttersprache), der Religionsunterricht sowie landes- und kulturkundlicher Unterricht. Der Landeskundeunterricht kann ein eigenes Unterrichtsfach sein oder kann in den Muttersprachunterricht integriert sein. In beiden Fällen handelt es sich um Zusatzunterricht für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Er kann aber auch in den allgemeinen Unterricht integriert werden, indem etwa in Erdkunde, Geschichte, Kunst oder Musik auch Kultur der Herkunftsländer der Schülerinnen und Schüler unterrichtet wird.

2.3 Recht auf kulturelle Neutralität der Schule

Den dritten Typ kultureller Rechte bilden Ansprüche auf kulturneutrale Schulgestaltung. Hierzu zählt ein Recht darauf, von der Konfrontation mit den Symbolen und Äußerungen der Mehrheitskultur verschont zu bleiben, wie sie etwa durch die Anbringung eines Kruzifixes im Klassenzimmer, durch das Kreuz an der Halskette von Lehrerinnen und Lehrern oder möglicherweise auch durch das Schulgebet erfolgt.

5 Dazu Langenfeld, C., *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten*, Tübingen 2002, S. 420 ff.

6 Dazu jetzt VG Aachen, NJW 2002, 3191 f.; OVG Münster, NJW 2003, 1754 f.

7 VG Hannover, Beschl. v. 25.5.1992 KirchE 30, 248 ff.; s. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 5.3.2003 13 LB 4075/01 – die Entscheidung betraf christliche Siebenter-Tags-Adventisten.

8 Dazu Mahrenholz, G., *Darf die Schulverwaltung einer Schülerin das Tragen eines Schleiers in der Schule verbieten?* RdJB 1998, 287 ff.

9 Dazu House of Lords, EuGRZ 1983, 532 ff.

10 Dazu Spies, A., *Verschleierte Schülerinnen in Frankreich und Deutschland*, NVwZ 1993, 637 ff.

11 BVerwG, NJW 2002, 3344 ff.; etwas anders jetzt BVerfG, NJW 2003, 3111 ff.

12 Zur Unzulässigkeit eines Teilnahmezwangs BVerfGE 52, 223, 235 ff.; zum Tischgebet im Kindergarten jetzt BVerfG, 1 BvR 1522/03 v. 2.10.2003.

Auch einen Anspruch auf gleichberechtigte Aufnahme »eigener« Kulturinhalte in die schulischen Curricula und Lehrbücher könnte man möglicherweise unter Neutralitätsgesichtspunkten begründen.

2.4 Sonstiges

Es sind weitere kulturelle Rechte in der Schule denkbar, die im Folgenden nicht näher untersucht werden. Ein weiterer Typ wären etwa »Förderrechte«. Bei diesen Rechten geht es um die Steigerung der Bildungschancen der betroffenen Schüler. Dazu zählt zum einen ein Recht auf Deutschförderung.¹³ Zum anderen wäre hierunter ein denkbare Recht zu fassen, (zeitweise) Fachunterricht in der Muttersprache zu erhalten, solange die Deutschkenntnisse noch nicht genügen, um sinnvoll am regulären Fachunterricht teilnehmen zu können.

Weiterhin ist der rechtliche Diskriminierungsschutz zu nennen. Schüler dürfen nicht wegen ihres kulturellen Selbstverständnisses diskriminiert werden. Damit hängt eng zusammen das Recht auf Achtung der kulturellen Identität; insbesondere darf die Schule nicht versuchen, das kulturelle Selbstverständnis eines Kindes gegen dessen Willen zu »brechen«.¹⁴ Denkbar sind auch Repräsentationsrechte von Minderheiten in Eltern- und Schülergremien.¹⁵

3 Grundlagen kultureller Rechte

Bereits ein kurzer Blick ins Grundgesetz zeigt, dass zwar zweifellos religiöse Rechte existieren (insbes. Art. 4 I, II; Art. 7 III GG), dass sich aber für sonstige kulturelle Rechte kein unmittelbarer verfassungstextlicher Bezug findet. Bevor untersucht wird, wie die kulturellen Schulrechte im Einzelnen aus dem Grundgesetz hergeleitet werden können, soll darum zunächst kurz der grundlegende verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt solcher kultureller Rechte bestimmt werden, die nicht in der Religionsfreiheit wurzeln.

Im Rahmen der vor allem nordamerikanischen Multikulturalismusdebatte wurden viele Versuche einer rechtsphilosophischen Begründung kultureller Rechte unternommen.¹⁶ Manche der in dieser Debatte gewonnenen Erkenntnisse lassen sich unter dem Grundgesetz zu einer verfassungsrechtlichen Begründung kultureller Rechte transformieren.¹⁷

Weil kulturelle Rechte, von der Gewährung religionsbezogener Rechte abgesehen, im Text des Grundgesetzes keine unmittelbare Anerkennung gefunden haben, ist zunächst zu bestimmen, was das Ziel kultureller Rechte sein soll. Erst dann lässt sich sagen, ob diese Ziele verfassungsrechtliche Relevanz besitzen und kulturelle Rechte damit im geltenden Verfassungsrecht begründbar sind. Über den Zweck kultureller Rechte findet man ganz unterschiedliche

13 Dazu ausführlich Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 436 ff.; s. auch Britz, G., Kulturelle Rechte, S. 159 f.

14 Dazu ausführlicher Britz, G., Kulturelle Rechte, S. 239 f.

15 Dies fand sich im Punkteatalog der Schulrechtskommission des Deutschen Juristentags, Deutscher Juristentag, Entwurf für ein Landesschulgesetz, DJT 1981, 153; dazu auch Jungblut, G./Köller, F., Zugewanderte Kinder und Jugendliche an deutschen Schulen, RdJB 1995, 254, 265.

16 S. insbesondere Kymlicka, W., Multicultural Citizenship, A liberal Theory of Minority Rights, Oxford 1996; Taylor, C., aus dem Punkteatalog der Schulrechtskommission des Deutschen Juristentags, Deutscher Juristentag, Entwurf für ein Landesschulgesetz, DJT 1981, 153; dazu auch Jungblut, G./Köller, F., Zugewanderte Kinder und Jugendliche an deutschen Schulen, RdJB 1995, 254, 265; Kukathas, C., Are there any Cultural Rights, Political Theory 1992, 105 ff.; Levy, J., Classifying Cultural Rights, in: Shapiro, I./Kymlicka, W. (Hg.), Ethnicity and Group Rights, New York 1997, 22 ff.; Young, I., Justice and the Politics of Difference, Princeton 1990.

17 Dazu ausführlich Britz, G., Kulturelle Rechte, Teil E. und Teil F.

Annahmen, die von der Schutzwürdigkeit von Kultur an sich über die Förderungswürdigkeit und -bedürftigkeit kultureller Gruppen und die Notwendigkeit der Wahrung der kulturellen Identität von Migranten bis zu Integrationserwägungen reichen.¹⁸ Vor allem die Überlegung, erst die Verleihung eigener kultureller Rechte erzeuge bei Migranten Integrationswilligkeit und -fähigkeit, hat die rechtsphilosophische und rechtspolitische Diskussion sehr beschäftigt.¹⁹ Im Integrationskontext hat auch die, einige Jahre früher in der amerikanischen Rechtsphilosophie besonders prononciert formulierte, liberale Forderung nach ethischer Neutralität des Staates einen neuen Aufschwung erlebt.²⁰ Tatsächlich besitzt der Gedanke, dem Staat müsse weltanschaulich-religiöse Neutralität auferlegt werden, damit dieser integrierende »Heimstatt aller Bürger« werden könne,²¹ gerade für den Schulbereich große Plausibilität.²² Es fehlt jedoch – wie sich auch hier wieder zeigen wird – an der verfassungsrechtlichen Konkretisierung über die religiöse Neutralität hinaus. Letztlich lassen sich de constitutione lata nur unter einem einzigen Aspekt über die religiösen Rechte hinaus kulturelle Rechte herleiten, das ist die grundrechtliche Relevanz kultureller Selbstverständnisse. Das Selbstverständnis, einer bestimmten Kultur oder kulturellen Gruppe anzugehören, kann wesentlicher Aspekt des Selbstkonzepts eines Menschen sein. Zwar gibt es kaum homogene Kulturen oder kulturell homogene Gruppen.²³ Dennoch ist es möglich, dass das Individuum sich einer Kultur zugehörig fühlt, der es bestimmte Merkmale und Wesenszüge zuschreibt, die es wiederum in sein Selbstkonzept aufnimmt.²⁴ Dieses kulturelle Selbstkonzept prägt dann Lebensvorstellungen und Verhaltenswünsche. Gerade bei Migranten ist die Vorstellung, einer bestimmten kulturellen Gruppe zuzugehören, häufig wichtigster Bestandteil des Selbstkonzepts überhaupt.²⁵ Generell ist das Selbstverständnis verfassungsrechtlich von großer Relevanz.²⁶ Das gilt erst recht für ein kulturelles Selbstverständnis. Das kulturelle Selbstverständnis kann unter dem Grundgesetz von allen staatlichen Instanzen Beachtung einfordern. Art. 1 I GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich selbst begreift und seiner selbst bewusst wird.²⁷ Die vom Grundgesetz geschützte Identität ist somit die aus der Perspektive des Individuums wahrgenommene Identität; diese kann auch durch ein spezifisch kulturelles Selbstverständnis geprägt sein. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) konkretisiert den Identitätsschutz des sich selbst begreifenden und seiner selbst bewussten Menschen in zwei Richtungen. Ein statischer Schutz wird der persönlichen Integrität des sich in bestimmter Weise begreifenden Individuums zuteil (allgemeines Persönlichkeitsrecht). Dies kommt auch einer sich selbst vorwiegend durch ihre kulturelle Eingebundenheit begreifenden Person zugute.²⁸ Daneben soll die nach herrschender Auffassung umfassende dynamische Funktion des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit dafür sorgen, dass sich das Individuum anhand seines Begriffs und seines Bewusstseins seiner selbst aktiv im selbstverständnismäßigen Handeln entfalten kann (allgemeine Handlungsfreiheit). Damit ist auch die aktive Entfaltung anhand eines kultu-

18 Ebda, 183 ff. m.w.N.

19 Ebda, 220 ff. m.w.N.

20 Grundlegend Rawls, J., *A Theory of Justice*, Harvard 1971, S. 94; Dworkin, R., *Liberalism*, in: Hampshire (Hg.), *Public and Private Morality*, Cambridge u.a. 1978, 113, 127 ff.; jetzt auch für das deutsche Verfassungsrecht Huster, S., *Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung*, Tübingen 2002.

21 Eine ähnliche Formulierung findet sich in BVerfGE 19, 206, 216; BVerfG, NJW 2003, 3111, 3112.

22 Das hat auch das BVerwG in seiner Kopftuch-Entscheidung angedeutet, BVerwG, NJW 2002, 3344.

23 Britz, G., *Kulturelle Rechte*, S. 71 ff. m.w.N.

24 Ebda, S. 98 ff. m.w.N.

25 Ebda, S. 101 ff. m.w.N.

26 Dazu grundlegend Morlok, M., *Selbstverständnis als Rechtskriterium*, Tübingen 1993.

27 BVerfGE 49, 286, 298.

28 Britz, G., *Kulturelle Rechte*, S. 238 ff.

rellen Selbstverständnisses geschützt.²⁹ Die kulturelle Identität des Individuums im Sinne eines kulturellen Selbstverständnisses ist demnach neben der Glaubensfreiheit der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt kultureller Rechte.

4 Verfassungsrechtliche Begründung der kulturellen Rechte in der Schule

Es können nun die drei eingangs beschriebenen Typen kultureller Rechte auf ihren verfassungsrechtlichen Stellenwert hin untersucht werden.

4.1 Kulturelle Handlungsfreiheit

Es muss zwischen dem Schutz religiösen und sonstigen kulturellen Handelns unterschieden werden. Die religiöse Handlungsfreiheit von Schülerinnen und Schülern ist auch in der Schule durch Art. 4 I, II GG geschützt. Der verfassungsrechtliche Schutz sonstigen kulturellen Handelns lässt sich nur mittelbar begründen.

4.1.1 *Religiöses Tun und Unterlassen*

Sofern die Schülerinnen und Schüler durch schulische Pflichten in ihren religiös motivierten Verhaltensvorstellungen beeinträchtigt werden, ist die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG) betroffen. Die Schülerinnen und Schüler verfügen damit über eine verfassungskräftige Rechtsposition, die sie der Schule entgegenhalten können. Das bedeutet freilich nicht, dass sich das Schülerinteresse zwangsläufig gegenüber der schulischen Verpflichtung durchsetzt. Hinter den mit den Schulpflichten verbundenen Zwängen steht der verfassungsrechtlich in Art. 7 I GG verankerte staatliche Erziehungsauftrag der Schule. Die Religionsfreiheit der Schüler ist abzuwägen gegen staatliche Erziehungsziele, denen insbesondere eine Unterrichtsbefreiung i.d.R. zuwider läuft. Vor allem widerspricht die Befreiung von Mädchen vom Sportunterricht dem durch Art. 3 II GG vorgegebenen Gleichberechtigungsziel.³⁰ Verkompliziert wird die Entscheidung solcher Konflikte dadurch, dass in das Verhältnis zwischen minderjährigen Schülern und Schule noch die verfassungsrechtliche Beziehung beider zu den Schülereltern hineinspielt.³¹ Wenngleich den betroffenen Behörden damit im Einzelfall schwierige Abwägungsentscheidungen abverlangt werden,³² so ist doch klar, dass das religiöse Interesse der Schüler im Grundsatz zu berücksichtigen ist.

4.1.2 *Sonstiges kulturelles Tun und Unterlassen*

Weniger eindeutig ist die Frage zu beantworten, ob Schülerwünsche auch dann zu berücksichtigen sind, wenn die kulturell motivierten Verhaltenswünsche nicht religiöser Art sind. Die rechtswissenschaftliche Diskussion um die Berücksichtigung kultureller Handlungswünsche in

29 Zur Begründung und zu den Konsequenzen dieser Annahme ausführlich ebda, S. 244 ff.

30 Zu diesem Problem OVG Münster, RdJB 1992, 409, 411; Groh, B., Urteilsanmerkung, RdJB 1992, 414, 416; Kokott, J., VVDStRL 59 (2000), 356; Rittstieg, H., Urteilsanmerkung, InfAusIR 1994, 65; Britz, G., Das verfassungsrechtliche Dilemma doppelter Fremdheit, KJ 2003, 95, 102 f. m.w.N.

31 Dazu statt vieler Kälin, W., Grundrechte im Kulturkonflikt, Zürich 2000, S. 169 f.

32 S. ausführlicher zur Unterrichtsbefreiung Rixen, S., Krankheit oder Glaubensfreiheit, NJW 2003, 1712 ff.; Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 413 ff.; Füssel, H.-P., Urteilsanmerkung, RdJB 1994, 292 ff.; Pieroth, B., Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, DVBl 1994, 949, 959 f.

der Schule konzentriert sich nahezu vollständig auf den religiösen Hintergrund der Streitigkeiten. Auch die Öffentlichkeit diskutiert nur über diesen Aspekt der Streitigkeiten. Das ist einerseits verständlich, weil der Religions-Teil dieser Konflikte leichter fassbar ist; Religion ist konkreter als »Kultur schlechthin«. Zudem ist der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt hier eindeutig durch Art. 4 I, II GG vorhanden; ein der Religionsfreiheit vergleichbares Grundrecht auf »Kulturfreiheit« gibt es hingegen nicht. Andererseits wird die Verengung der Diskussion auf das Problem religiös bedingter Handlungswünsche jedoch den Gegebenheiten nicht vollständig gerecht, weil sich die kulturellen Konflikte, in die Schüler mit einem Migrationshintergrund in der Schule geraten können, nicht auf das Religiöse reduzieren.³³ Schon die als Religionsstreitigkeiten behandelten »Klassiker« Schwimmunterricht, Sportunterricht und Klassenfahrten sind vermutlich in vielen Fällen keine reinen Religionsangelegenheiten. So dürfte etwa der Wunsch mancher Moslems nach stärkerer Trennung von Mädchen und Jungen zu einem guten Teil auch auf allgemeiner, d.h. nicht unmittelbar religiöser, Tradition beruhen. Aus Sicht der Betroffenen ist es strategisch klug, diese Konflikte als Religionsfragen zu thematisieren, weil sie dann zweifellos in den Genuss des Grundrechtsschutzes kommen. Die Verengung auf den Religionsaspekt ist jedoch nicht erforderlich, wenn kulturelle Handlungswünsche über den engeren Bereich der Religion hinaus verfassungsrechtlich einen höheren Stellenwert haben als irgendeine beliebige Handlungsmotivation.

Dass sich ein der Religionsfreiheit vergleichbares Grundrecht auf »Kulturfreiheit« im Wortlaut des Grundgesetzes nicht findet, spricht auf den ersten Blick dagegen, nicht religiöse kulturelle Verhaltensweisen gegen schulische Zwänge zu schützen. Allerdings lässt sich zeigen, dass auch kulturell motiviertes Tun und Unterlassen einen besonderen Schutz genießt. Alles Handeln ist durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) geschützt. Zwar unterliegt die allgemeine Handlungsfreiheit dem weit reichenden Gesetzesvorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung. Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit bleiben damit jedoch gleichwohl rechtfertigungsbedürftig. Im Rahmen der Rechtfertigung ist die kulturelle Handlungsmotivation von Personen, die nach ihrem Selbstverständnis einer kulturellen Minderheit angehören und daraus ihre Verhaltensvorstellungen ableiten, wegen der besonderen – und darum, wie oben angedeutet wurde, verfassungsrechtlich beachtlichen – Identitätsrelevanz eines solchen Selbstverständnisses zu berücksichtigen.³⁴ Das gilt auch für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler von der Schule Rücksicht auf kulturelle Verhaltensregeln einfordern. Es macht darum einen Unterschied, ob ein Schüler einen Tun- oder Unterlassenswunsch mit einem auf das kulturelle Selbstverständnis bezogenen Motiv oder mit irgendeiner beliebigen Handlungsmotivation begründet. Für die religiösen Handlungsmotive ist das wegen Art. 4 I, II GG selbstverständlich. In abgeschwächter Form gilt das jedoch auch für sonstige kulturelle Handlungsmotive.

4.2 Recht auf kulturelle Bildung

Hinsichtlich eines Rechts auf »kulturelle Bildung« i.S. eines Rechts auf Unterrichtung in der »eigenen« Kultur muss wiederum zwischen einem Anspruch auf Religionsunterricht und einem Anspruch auf sonstigen Kulturunterricht unterschieden werden.

33 Eine kurze Aufzählung von Konflikten ohne Religionsbezug findet sich bei Karger, E./Thomas, H., *Ausländische Schülerinnen und Schüler*, RdJB 1986, 103, 107 a.E.

34 Dazu ausführlich Britz, G., *Kulturelle Rechte und Verfassung*, S. 244 ff., insbes. S. 266 ff., zusammenfassend S. 304 ff.

4.2.1 Religionsunterricht

Die Erteilung von Religionsunterricht in der Schule ist in der Verfassung durch Art. 7 III GG ansatzweise geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen danach Schülerinnen und Schüler insbesondere die Erteilung islamischen Religionsunterrichts beanspruchen können, ist allerdings streitig.³⁵ Dies muss hier offen bleiben.³⁶

4.2.2 Unterricht der Muttersprache, Landeskunde etc.

Ob es ein Recht der Schüler gibt, über den Religionsunterricht hinaus Unterricht über die »eigene Kultur« zu erhalten, wird unterschiedlich beantwortet. Unmittelbar findet sich ein solches Recht im Grundgesetz nicht. Der Staat mag verpflichtet sein, »aufgrund der Verfassungsprinzipien der Pluralität und Freiheitlichkeit innerhalb des allgemeinen öffentlichen Schulwesens für eine kulturelle Vielfalt zu sorgen, die auch den Entfaltungsrechten der ausländischen Kinder gerecht wird«³⁷. Ein konkretes Recht auf »Kulturunterricht« lässt sich daraus jedoch nicht ohne weiteres herleiten. Auch aus einem allgemeinen »Recht auf Bildung« wird man diesen spezifischen Bildungsanspruch nicht ableiten können. Ohnehin wird ein konkretes verfassungsrechtliches Recht auf Bildung nur sehr zögerlich anerkannt.³⁸ Dem Staat bleibt ein großer Spielraum, wie er seinem schulischen Bildungsauftrag gerecht wird. Eine Verpflichtung zur Erteilung muttersprachlichen oder landeskundlichen Unterrichts folgt aus dem Bildungsauftrag nicht.³⁹

Die Schwierigkeit, die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Kulturunterrichtsgebot zu beantworten, besteht darin, dass es keinen Konsens darüber gibt, welchem schul-, ausländerpolitischen oder sonstigen Ziel solcher Unterricht dienen soll. Bis vor einigen Jahren wurde der Sinn solchen Unterrichts vor allem darin gesehen, »Gastarbeiterkinder« auf die Rückkehr in die Heimat vorzubereiten. Da sich zeigt, dass ein großer Teil jener Familien, die ursprünglich nur vorübergehend nach Deutschland kommen wollten, dauerhaft in Deutschland bleiben, hat die Überlegung der »Rückkehrfähigkeit« für die Frage der Notwendigkeit muttersprachlichen Unterrichts ihre Bedeutung weitgehend verloren.⁴⁰ Erst wenn man den Zweck solchen Unterrichts benennen kann, lässt sich aber sagen, inwiefern solcher Unterricht durch verfassungsrechtliche Positionen des Kindes geschützt sein könnte.

Entsprechend der allgemeinen Festsstellung über denkbare Funktionen kultureller Rechte (oben, 3.) kommt auch für den Schulunterricht ernsthaft nur die Berücksichtigung des subjektiven Interesses von Schülern und Eltern an der Wahrung und Entfaltung ihrer kulturellen Identität in Betracht.⁴¹ Tatsächlich wird die Notwendigkeit muttersprachlichen Unterrichts im

35 Dazu Heimann, H.M., Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, 935 ff.; Fechner, F., Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, NVwZ 1999, 735 ff.; Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 483 ff.; dies., Staatlicher Bildungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung, in: Grote, R./Marauhn, T. (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenrecht und Staatskirchenrecht, Berlin 2001, S. 311, 336 ff.; OVG Berlin, Urt. v. 4.11.1998, NVwZ 1999, 786 ff.; BVerwG, NVwZ 2000, 922 ff.

36 Insoweit sei auf die Abhandlung von Martin Heckel in diesem Heft verwiesen.

37 Richter, I., in: AK-GG, Art. 7 Rn. 51.

38 Vgl. Richter, I., in: AK-GG, Art. 7 Rn. 38; Gröschner, R., in: Dreier, H. (Hg.), GG, Art. 7 Rn. 61; Robbers, G., in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C., GG, Art. 7 Rn. 31 f.

39 So aber für den muttersprachlichen Unterricht Hage, K.-H., Verfassungsrechtliche Aspekte der Integration von Ausländern im Schulwesen, RdJB 1982, 26, 33.

40 Jungblut, G./Köller, F., Zugewanderte Kinder und Jugendliche an deutschen Schulen, RdJB 1995, 254, 264.

41 Dazu allgemein Britz, G. Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 209 ff., 238 ff.

Hinblick auf eine Pflicht zur Berücksichtigung der kulturellen Identität der betroffenen Schüler diskutiert.⁴² Dabei dürfte weitgehend Einigkeit darüber bestehen, dass die Wahrung, Begründung oder Förderung einer kulturellen (Zuwanderungs-)Identität der Schüler kein Selbstzweck ist.⁴³ Es ist nicht Aufgabe des Staates, seinen Bürgern kulturelle Identitäten, womöglich gegen deren Willen⁴⁴, anzudienen. Vielmehr hat die staatliche Schule das kulturelle Selbstverständnis ihrer Schüler zu respektieren. Zu respektieren ist, wenn sich ein Schüler trotz familiären Migrationshintergrundes nicht als Migrant, sondern als Deutscher begreift. Zu respektieren ist allerdings auch, wenn sich ein solcher Schüler als Person mit einer nicht deutschen kulturellen Identität oder einer gemischten Identität begreift.

Dass auch das »fremde« kulturelle Selbstverständnis eines Schülers seitens der Schule zu respektieren ist, sollte außer Streit stehen; es dürfen keine Versuche unternommen werden, dieses Selbstverständnis zu »brechen« und es darf niemand bezüglich seines kulturellen Selbstverständnisses herabsetzend behandelt werden.⁴⁵ Fraglich ist jedoch, aus welchem Grund der Staat über das zunächst einmal passive Respektieren des kulturellen Selbstverständnisses hinaus die kulturelle Identität von Schülern durch Sprach- oder sogar Kulturunterricht aktiv fördern soll. Diese Frage stellt sich sowohl in verfassungspolitischer Hinsicht (»warum ist es sinnvoll, die kulturelle Identität von Schülern mit anderem kulturellem Hintergrund zu fördern?«) als auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht (»sind solche Fördermaßnahmen rechtlich geboten?«). In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist die Behauptung einer aktiven Förderpflicht besonders problematisch, weil konkrete Leistungspflichten des Staates oder gar subjektive Leistungsansprüche des Individuums im Grundgesetz nur selten vorgesehen sind.

Ein denkbarer Zweck der Unterstützung und Förderung der kulturellen Identität könnte die Befriedigung des Elternwunschs sein, die Kinder nicht kulturell der Familie zu entfremden. Auch aus Kindesperspektive kann eine Verbundenheit mit der Kultur der Eltern hilfreich sein, um familiäre Spannungen zu mildern.⁴⁶ Jedoch lässt sich eine rechtlich zwingende Förderpflicht damit allein wohl nicht begründen.

In verfassungsrechtlichen Argumentationen steht das durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Entfaltungsinteresse des Kindes im Vordergrund. Richtig ist, dass der Staat verpflichtet ist, durch die Schule die freie Persönlichkeitsentfaltung von Kindern zu fördern.⁴⁷ Dass dies aber gerade durch Unterrichtung der Kinder in ihrer Herkunftskultur geschehen muss, ist weniger eindeutig. Z.T. wird ein entsprechender Sprach- und Kulturunterricht in der Annahme gefordert, dies erhalte die Chance der Wahl zwischen den möglichen Lebenswe-

42 Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 457 ff. (vor allem zur sprachlichen Identität). Robbers, G., in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C. (Hg.), GG, Art. 7 Rn. 83.

43 Britz, G., Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 204 ff.; Reuter, L. R., Schulrechtliche und schulpraktische Fragen der schulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache, RdJB 1999, 27, 39 f.

44 S. aber Hage, K.-H., Verfassungsrechtliche Aspekte der Integration von Ausländern im Schulwesen, RdJB 1982, 26, 33, der muttersprachlichen Unterricht auf freiwilliger Basis für unzureichend hält, weil der Staat nicht auf seine Pflicht zur Sicherung der Mindestbildung verzichten dürfe, zu der bei ausländischen Schülern der muttersprachliche Unterricht gehöre. A.A. zu Recht Reuter, L. R., Schulrechtliche und schulpraktische Fragen der schulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache, RdJB 1999, 27, 39 f.; Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 463 f.

45 Konkreter zum Recht auf staatliche Respektierung des kulturellen Selbstverständnisses Britz, G., Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 239 ff.

46 Zu den rechtlichen Konflikten instruktiv Ehringfeld, K., Eltern-Kind-Konflikte in Ausländerfamilien, Berlin 1997; s. auch Albers, H., Glaubensfreiheit und schulische Integration von Ausländerkindern, DVBl 1994, 984, 990.

47 Richter, I., GG-AK, Art. 7 Rn. 40; Gröschner, R., in: Dreier, H., (Hg.), GG, Art. 7 Rn. 44; Robbers, G., in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C., GG, Art. 7 Rn. 6.

gen.⁴⁸ Es komme darauf an, individuelle Handlungsoptionen zu eröffnen, die die Entscheidung für Assimilation oder aber für identitätsschonende Integration einschließen.⁴⁹ Dass »Kulturunterricht« an deutschen Schulen essentiell zur Fertigkeit beitragen kann, in der »Herkunfts-kultur« zu leben und damit die verschiedenen »Lebenswege« offen zu halten, erscheint allerdings zweifelhaft. Es ist schon sehr fraglich, welche der vielfältigen Facetten und Spielarten einer Kultur man zum Gegenstand des Kulturunterrichts machen müsste. Außerdem dürfte zur Erlangung der Fähigkeit, sich in einer anderen Kultur vertraut zu bewegen, mehr erforderlich sein, als ein gelegentlicher Kulturunterricht in der Schule. Für den Sprachunterricht mag die Annahme, damit könnten die Entfaltungschancen vergrößert werden, hingegen zutreffen, weil sich Sprache besser als »Kultur im allgemeinen« in der Schule erlernen lässt.

Selbst wenn man die »Nützlichkeit« des Sprach- und Kulturunterrichts unterstellt, erklärt dies für sich allerdings noch nicht, warum der Staat verpflichtet sein sollte, zur Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit beizutragen. Nicht alles, was der Persönlichkeitsentfaltung der Schüler dient, kann allein darum vom Staat eingefordert werden. Verfassungspolitisch überzeugend ist neben den oben angestellten Überlegungen zum Familienleben die Erwägung, das Angebot muttersprachlichen Unterrichts lasse den betroffenen Schülern eine Option, zwischen Assimilation und gewisser Identitätswahrung zu entscheiden und kompensiere so (in begrenztem Umfang) die unwillkürliche Assimilationswirkung des sonstigen Unterrichts.⁵⁰ Unter gleichheitspolitischen Erwägungen erscheint eine solche Kompensation tatsächlich gerecht.⁵¹ Dass daraus eine verfassungsrechtliche Pflicht folgt, muttersprachlichen Unterricht anzubieten, ist allerdings zweifelhaft.⁵² Weil dies eine aufwändige staatliche Leistung verlangte, müsste der Verfassungstext hierfür wohl deutlichere Vorgaben machen. Angesichts des insoweit unergiebigem Wortlauts bleibt die Diskussion um den muttersprachlichen und landeskundlichen Unterricht eine schulrechtspolitische, keine verfassungsrechtliche Diskussion.

4.3 Neutralität

Fragt man nach der Existenz eines Rechts von Schülerinnen und Schülern auf kulturelle Neutralität der Schule, ist wiederum zwischen religiöser Neutralität und sonstiger kultureller Neutralität zu differenzieren.

4.3.1 Religiöse Neutralität

Dass der Staat, insbesondere in der Schule, zur religiösen Neutralität verpflichtet ist, steht außer Frage.⁵³ Die genauen Konturen des religiösen Neutralitätsgebots in der Schule sind allerdings anhand der Rechtsprechung nicht ganz leicht zu bestimmen. So hat das BVerfG in der Schulgebetsentscheidung 1979 festgestellt, das Abhalten von Schulgebeten sei grundsätzlich zulässig, sofern die Schüler frei und ohne Zwänge über die Teilnahme am Gebet entscheiden können. Den Ländern sei es im Rahmen der durch Art. 7 I GG gewährleisteten Schulhoheit freigestellt, ob sie in nicht bekenntnisfreien Gemeinschaftsschulen ein freiwilli-

48 Robbers, G., in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C., GG, Art. 7 Rn. 83.

49 Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewandeter Minderheiten, S. 369, zum Sprachunterricht.

50 Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewandeter Minderheiten, S. 366 ff.

51 Dazu ausführlicher bereits Britz, G., Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 192 ff.

52 Dagegen auch Reuter, L. R., Schulrecht für Schüler nichtdeutscher Erstsprache, ZAR 2001, 111, 115. Gegen eine Herleitung aus Art. 3 III 1 GG, wie sie sich z.T. in der Literatur findet, Britz, G., Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 147 ff.

53 Zur Herleitung BVerfGE 93, 1, 16; BVerfG, NJW 2003, 3111, 3113.

ges, überkonfessionelles Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichts zulassen.⁵⁴ Die Freiwilligkeit sei nur ausnahmsweise nicht gesichert, wenn der Schüler nach den Umständen des Einzelfalls der Teilnahme nicht in zumutbarer Weise ausweichen könne.⁵⁵ Wenngleich damit der negativen Religionsfreiheit jener Schüler Rechnung getragen wird, die nicht am Gebet teilnehmen möchten, so kann man doch nicht sagen, dass der Schule hier strikte Neutralität verordnet würde. Das BVerfG hat in dieser Entscheidung bewusst eine strikte Interpretation des Neutralitätsgebots vermieden: »Wenn der Staat ... das Schulgebet außerhalb der Religionsstunde als religiöse Übung und als ‚schulische Veranstaltung‘ zulässt, so fördert er allerdings die Anschauung des Christentums und damit ein religiöses Element in der Schule, das über die religiösen Bezüge hinausgeht, die sich aus der Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors des Christentums ergeben. Das Gebet knüpft auch in seiner überkonfessionellen Form an eine Glaubenswahrheit an, nämlich an den Glauben, daß Gott das Erbetene gewähren kann. Dennoch bleibt auch die Zulassung dieses religiösen Elements in der Gemeinschafts-(Pflicht-)schule – bei Wahrung der Freiwilligkeit der Teilnahme – noch im Rahmen der gestalterischen Freiheit, welche den Ländern als Trägern der Schulhoheit nach Art. 7 I GG gewährt ist ...«⁵⁶.

Etwas enghaschiger hat das BVerfG das Neutralitätsprinzip in der Kreuzifix-Entscheidung gestrikt. Durch die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern werde der Schüler mit dem Symbol von Staates wegen konfrontiert, ohne ihm ausweichen zu können; er sei gezwungen, »unter dem Kreuz« zu lernen.⁵⁷ Das Kreuz zwingt die Schüler zwar nicht zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen, es besitze aber appellativen Charakter.⁵⁸ Hier greife der Grundsatz der Neutralität, welcher dem Staat die Privilegierungen einzelner Bekenntnisse untersage.⁵⁹ Obgleich der Grundsatz der Neutralität nicht schlechthin die Einführung christlicher Bezüge in der Schule verbiete, überschreite die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern die Grenze zulässiger religiös-weltanschaulicher Ausrichtung. Es dürfe keine Verbindlichkeit für bestimmte Glaubensinhalte beansprucht werden.⁶⁰ Auf eine über die schlichte Verwendung des Symbols hinausgehende, missionarische Betätigung der Schule kommt es nicht an. In der jüngsten Entscheidung zum Tischgebet im Kindergarten scheint die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hingegen der missionarischen Zielsetzung wieder mehr Gewicht beizumessen. Ein Tischgebet wird nicht per se für unzulässig gehalten, sondern erst dann, wenn damit eine missionarische Betätigung, ein gezieltes Einwirken auf anders oder nicht Gläubige einhergeht.⁶¹

Das BVerwG hatte demgegenüber entschieden, die religiöse Neutralitätspflicht werde sogar schon durch das Kopftuch einer einzelnen muslimischen Lehrerin verletzt. Das BVerwG hat ein rigides Neutralitätskonzept zugrunde gelegt. Kinder seien in öffentlichen Pflichtschulen ohne jegliche Parteinahme des Staates und der ihn repräsentierenden Lehrkräfte für christliche Bekenntnisse wie für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu unterrichten

54 BVerfGE 52, 223, 238.

55 BVerfGE 52, 223, 248; ähnlich jetzt BVerfG, 1 BvR 1522/03 v. 2.10.2003, Rn. 8 a.E., zum Tischgebet im Kindergarten.

56 BVerfGE 52, 223, 240; kritisch Kälin, W., Grundrechte im Kulturkonflikt, S. 146 f.

57 BVerfGE 93, 1, 18.

58 BVerfGE 93, 1, 20.

59 BVerfGE 93, 1, 17.

60 BVerfGE 93, 1, 23 f.

61 BVerfG, 1 BvR 1522/03 v. 2.10.2003, Rn. 7.

und zu erziehen.⁶² Das Recht einer Kopftuch tragenden Frau, Lehrerin werden zu dürfen, wurde abgelehnt, weil ihr »islamisches Kopftuch« Symbol⁶³ einer bestimmten religiösen Überzeugung sei und sie darum »nicht die Pflicht zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität erfüllen könne. Einwirkungen der durch das Kopftuch einer Lehrerin symbolisierten Glaubensinhalte auf Schüler im Grund- und Hauptschulalter von vier bis vierzehn Jahren ließen sich nicht ausschließen. Die durch das Kopftuch symbolisierte und ständig sinnfällig zum Ausdruck gebrachte Glaubensüberzeugung ihrer Lehrerin möge Kindern vorbildhaft und befolgungswürdig erscheinen.«⁶⁴ Wie in der Kreuzfixentscheidung wird mithin eine Überschreitung des Neutralitätsgebots unabhängig davon für möglich gehalten, ob es zu einer missionarischen Betätigung im Sinne gezielter Einwirkung kommt.

Das BVerfG ist hiervon nun in Nuancen abgewichen. Zum einen hielt es die tatsächliche Wirkung des Kopftuchs für weniger sicher als das BVerwG und hat darum eine Verletzung des Neutralitätsgebots im konkreten Fall nicht feststellen können.⁶⁵ Zum anderen folgt das BVerfG nicht uneingeschränkt dem Neutralitätsverständnis des BVerwG. Es stellt wieder stärker auf das Vorliegen eines gezielten Vorgangs der Beeinflussung ab.⁶⁶ Außerdem hat das BVerfG das strikte Verständnis des BVerwG zur Neutralitätspflicht in Frage gestellt und die Präzisierung des Neutralitätsgebots letztlich dem Gesetzgeber überlassen. Der Auffassung, »der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine strikere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden«, wird als denkbare Auffassung gegenübergestellt, »die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten«.⁶⁷

Festzuhalten ist, dass es ein verfassungsrechtliches Gebot religiöser Neutralität der Schule gibt. Dieses Neutralitätsgebot wird insofern recht strikt gehandhabt, als bereits die Verwendung religiöser Symbole (Anbringung von Kreuz/Kruzifix im Klassenraum) oder – nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts – das Tragen von Accessoires, denen religiöse Symbolik zugeschrieben wird (Kopftuch), als Verletzung der Neutralitätspflicht gelten. Ob damit der bewusste Versuch der religiösen Überzeugungsbildung und Indoktrination verbunden ist, ist unerheblich.

Wirklich strikt ist das Neutralitätsgebot allerdings nur bei oberflächlicher Betrachtung. Es ist strikt gegenüber der Verwendung äußerlich sichtbarer Symbole. Hingegen lässt es die unter der Oberfläche liegende religiöse (d.i. die christliche) Prägung des schulischen Geschehens unberührt. Die meisten Lehrer haben einen christlichen Hintergrund, selbst wenn sie (mittlerweile oft schon in zweiter Generation) nicht mehr der Kirche angehören. Sie beziehen ihre Werte, Verhaltensregeln und -muster aus einem säkularisierten christlichen Kontext. Wird etwa in der Vorweihnachtszeit eine Kerze angezündet oder werden in der Grundschule vor Ostern Osternester gebastelt, so bezieht sich das offensichtlich auf die Geschichten des

62 BVerwG, NJW 2002, 3344, 3345.

63 Zum Problem der übermäßigen Betonung von Symbolen Britz, G., Das verfassungsrechtliche Dilemma doppelter Fremdheit, KJ 2003, 95, 96 m.w.N.

64 BVerwG, NJW 2002, 3344, 3345.

65 BVerfG, NJW 2003, 3111, 3114.

66 NJW 2003, 3111, 3113.

67 BVerfG, NJW 2003, 3111, 3115 f.

Christentums, ohne dass ein Lehrer damit automatisch religiöse Glaubensinhalte vermitteln will. Das BVerfG hat dies in der Kruzifix-Entscheidung auf den Punkt gebracht: »Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen.«⁶⁸ Das bedeutet, dass die religiöse Neutralität keine vollständige sein kann. Gerade darum spricht allerdings viel dafür, auch gegenüber bestimmten Ausdrucksformen anderer als der christlichen Religionen etwas großzügiger zu sein, als es insbesondere das BVerfG in seiner Kopftuchentscheidung war, sofern damit offenkundig keine Versuche religiöser Indoktrination verbunden sind.

4.3.2 *Kulturelle Neutralität*

4.3.2.1 *Keine kulturelle Neutralitätspflicht*

Ein verfassungsrechtliches allgemein-kulturelles Neutralitätsgebot, das eine schulische Pflicht oder gar einen individuellen Anspruch von Schülern auf die gleichmäßige Integration verschiedener Kulturen in den Lehrstoff und den Schulalltag begründen könnte, gibt es nicht. Das Grundgesetz schreibt dem Staat nicht Neutralität in jeder Hinsicht vor, sondern gebietet Neutralität in bestimmten, rechtlich vorgegebenen Zusammenhängen.⁶⁹ So wie das Gebot der Neutralität in religiösen Fragen aus Art. 4 I, II GG folgt, folgt es etwa für die Kunstförderung aus dem objektiven Grundsatz der Kunstfreiheit⁷⁰ und für den Arbeitskampf aus Art. 9 III GG. Hingegen gibt es kein allgemeines kulturelles Neutralitätsgebot⁷¹.

Bezieht man sich auf einen weiten Kulturbegriff, der Werte, Verhaltens- und Deutungsmuster umfasst, kann eine Schule gar nicht kulturell neutral sein. Sie handelt durch ihre Lehrer, die sich ihrerseits in einem Kulturkontext bewegen, den sie nicht verlassen können. Man kann ihnen Toleranz abverlangen, man kann jedoch nicht erwarten, dass sie ihre Schüler in einer ihnen fremden Kultur unterrichten. Insofern machte ein Neutralitätsgebot keinen Sinn, weil es auf etwas Unmögliches gerichtet wäre. Aber auch wenn man einen engeren Kulturbegriff heranzieht, ist eine schulische Neutralitätspflicht zu verneinen. Man könnte kulturelle Neutralität der Schule in einem engeren Sinne so verstehen, dass etwa im Geschichtsunterricht der historische Werdegang anderer Länder in gleichem Maße unterrichtet wird wie der Deutschlands, dass im Musikunterricht oder im Kunstunterricht gleichmäßig Werke von Künstlern verschiedener Länder behandelt werden, dass Autoren anderer Länder ebenso gelesen werden wie deutsche Autoren etc. Diese Forderung nach ausgeglichenen Curricula ist im Rahmen der Multikulturalismusdebatte in Nordamerika immer wieder erhoben worden.⁷² Tatsächlich könnte eine solche Gestaltung des Unterrichts von Vorteil sein. Eine umfassende kulturelle Bildung könnte allen Schülern nützen. Eventuell erleichtert sie auch die Integration von Kindern aus zugewanderten Familien. Das sind jedoch erziehungs- und schulpolitische Erwägungen. Ein verfassungsrechtliches Gebot, den Lernstoff kulturell ausgeglichen zu gestalten, besteht nicht. Die Schule hat einen verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag, der dem Staat

68 BVerfGE 93, 1, 22.

69 Huster, S, Die ethische Neutralität des Staates, Tübingen 2002, S. 31 ff.

70 Britz, G., Die Freiheit der Kunst in der europäischen Kulturpolitik, EuR 2004, im Erscheinen.

71 Britz, G., Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 233 m.w.N.

72 Dazu statt vieler Taylor, C., Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, in: Gutman, A. (Hg.), Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt am Main 1993, S. 63 ff.

weiten Spielraum bei der Festlegung von Erziehungszielen und -methoden lässt.⁷³ Kulturelle Ausgeglichenheit mag in vielen Konstellationen pädagogisch und integrationspolitisch klug sein. Eine verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht gibt es nicht.

Das BVerfG hat sogar die christliche Grundierung profaner schulischer Bildung für zulässig erklärt: »Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheit, und ist damit auch gegenüber den Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert. Zu diesem Faktor gehört nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende. Deren Konfrontation mit einem Weltbild, in dem die prägende Kraft christlichen Denkens bejaht wird, führt jedenfalls so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung der dem Christentum nicht verbundenen Minderheiten und ihrer Weltanschauung, als es hierbei nicht um den Absolutheitsanspruch von Glaubenswahrheiten, sondern um das Bestreben nach Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit im weltanschaulichen Bereich geht. Eine solche Schule, die Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen weltanschaulich-religiösen Auffassungen, wenn auch von einer bestimmten weltanschaulichen Orientierungsbasis her, bietet, führt Eltern und Kinder nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt.«⁷⁴

Diese Einschätzung ist letztendlich im Wesentlichen zu teilen. Auf absehbare Zeit wird es, wie gesagt, nicht anders sein können, als dass die Mehrheit der Lehrer und Lehrerinnen selbst kulturell durch einen christlichen Hintergrund geprägt sind, der sich auch im Unterricht in den profanen Fächern niederschlägt. Verfassungsrechtlich ist das schon deshalb nicht zu beanstanden, weil das Grundgesetz selbst diesen Geist »atmet«.

4.3.2.2 *Kompensationspflicht?*

Dennoch hinterlassen diese Ausführungen des BVerfG einen nicht völlig befriedigenden Nachgeschmack. Die Integrations-Forderung, die Schule möge »Heimstatt« aller Kinder sein,⁷⁵ wird nicht vollständig eingelöst, weil sich die einen in dieser Schule fremder fühlen als die anderen. Es bleibt damit ein Stück Ungleichheit; wie in allen Lebensbereichen, wirft die einseitige religiöse Prägung von Recht und staatlichen Einrichtungen selbst im säkularen Staat auch in der Schule Gleichheitsprobleme auf, weil Menschen mit anderem Hintergrund dadurch zwangsläufig benachteiligt werden.⁷⁶

In der nordamerikanischen Multikulturalismusdebatte wurde in diesem Zusammenhang auch das Problem fehlender Anerkennung thematisiert, die mit der einseitigen kulturellen Ausrichtung des Unterrichts verbunden sei.⁷⁷ Das BVerfG spricht dieses Problem in der zi-

73 Hemmrich, U., in v. Münch, I./Kunig, P., Art. 7 Rn. 8a: Bei der Entscheidung darüber, welche Schulbücher im Unterricht verwendet werden dürfen, wird der Schulverwaltung durch Art. 7 I ein weiter Entscheidungsspielraum zugebilligt.

74 BVerfGE 41, 29, 52.

75 Maunz, T., in: Maunz, T./Dürig, G., GG Bd. I Art. 7 Rn. 21m: »Die öffentliche Schule ... muss als Heimstätte der Kinder aller Richtungen weltanschauliche Toleranz lehren und praktizieren ...«. Im Religionszusammenhang: BVerfGE 19, 206, 216.

76 Dazu näher Britz, G., Der Einfluss christlicher Tradition auf die Rechtsauslegung als verfassungsrechtliches Gleichheitsproblem? – Zu den praktischen Grenzen religiöser Neutralität im säkularen Staat, JZ 2000, 1127 ff.

77 Taylor, C., Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, in: Gutman, A. (Hg.), Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt am Main 1993. Dazu Britz, G., Kulturelle Rechte und Verfassung, S. 184

tierten Entscheidung an, ist jedoch der Auffassung, es komme so lange nicht zu einer diskriminierenden Abwertung der dem Christentum nicht verbundenen Minderheiten und ihrer Weltanschauung, als es bei der Bejahung der prägenden Kraft christlichen Denkens nicht um den Absolutheitsanspruch von Glaubenswahrheiten gehe.

Man könnte überlegen, ob den Schülern mit »fremder« kultureller Identität eine Kompensation zu gewähren ist. Auch wenn keine echte Neutralitätspflicht in kulturellen Fragen besteht, so könnten Schüler und Schülerinnen, die sich einer kulturellen Minderheit zugehörig fühlen, doch etwa einen Anspruch auf eine gewisse Berücksichtigung ihrer Geschichte und Kultur in den schulischen Curricula haben. Tatsächlich ist ein ähnlicher schulischer Bildungs- und Erziehungsauftrag in Brandenburg und in Hessen in den Schulgesetzen vorgesehen. Gem. § 4 V Nr. 11 Brandenburgisches Schulgesetz⁷⁸ fördert die Schule die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen. Nach § 2 II des Hessischen Schulgesetzes⁷⁹ sollen Schulen die Schülerinnen und Schüler befähigen, andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen. In Bremen ist ein ähnliches Erziehungsziel sogar in die Verfassung aufgenommen worden. Gem. Art. 26 der Bremischen Verfassung hat die Erziehung und Bildung der Jugend u.a. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker zur Aufgabe. Alle Bestimmungen verpflichten die Schule dazu, fremde Kulturen zum Gegenstand des Unterrichts zu machen. Eine solche Verpflichtung lässt sich auch aus dem in den meisten Schulgesetzen und einigen Landesverfassungen niedergelegten Erziehungsziel gegenseitiger Toleranz herleiten, weil eine solche Erziehung nur gelingen kann, wenn gewisse Kenntnisse über andere Kulturen bestehen.⁸⁰

Ein konkretes, verfassungskräftiges Recht auf »Kompensation« gibt es gleichwohl nicht. Den genannten Bestimmungen lässt sich ein subjektives Recht nicht entnehmen. Das Grundgesetz schweigt – vom Religionsunterricht abgesehen – vollständig zur Frage der kulturellen Unterrichtsgestaltung. Ein Kompensationsanspruch kann auch nicht etwa aus Art. 3 I oder III GG begründet werden. Zwar hat man es hier zweifellos mit einem Gleichheitsproblem zu tun. Mit Hilfe von Art. 3 I oder III GG lassen sich Ungleichheiten jedoch lediglich punktuell und für konkrete Konstellationen kompensieren. Die Benachteiligung, von der hier die Rede ist, ist hingegen strukturell. Ein umfassender Ausgleich ist schlechterdings unmöglich.⁸¹

Wie im Schulalltag die Dominanz christlicher Prägung für die Schüler und Schülerinnen mit anderem kulturellen Hintergrund verträglich gestaltet werden kann, entzieht sich darum verfassungsrechtlicher Beurteilung. Ob man verstärkt auf interkulturellen Unterricht im Sinne der oben genannten Erziehungsziele setzt, bleibt vielmehr eine schulrechtspolitische Frage. Vor allem ist es letztlich eine Frage des pädagogischen Geschicks der Lehrer und Lehrerinnen

m.w.N.; dort ist ausführlicher dargelegt, warum die Einräumung kultureller Rechte das Anerkennungsproblem kaum lösen kann.

78 Gesetz über Schulen im Land Brandenburg i.d.F. v. 14.8.2002, GVBl I S. 78.

79 Hessisches Schulgesetz vom 1.6.1992, GVBl I S. 233, i.d.F. vom 2.8.2002, GVBl I S. 465.

80 Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 349.

81 Ein rechtlicher Kompensationsanspruch dafür kann aus Art. 3 I GG nur im Einzelfall abgeleitet werden, in dem funktionale Vergleichbarkeit zwischen einem konkreten kompensationsbedürftigem Sachverhalt und der Kompensation besteht. An anderer Stelle wurde dies für die sozialhilferechtliche Verwaltungspraxis der Finanzierung von Begräbnisritualen unterschiedlicher Kulturen gezeigt, vgl. Britz, G., JZ 2000, 1127, 1132 f. Ein weitergehendes Kompensationsinstrument ist die allgemeine Berücksichtigung kultureller Selbstverständnisse bei den Freiheitsrechten, dazu ausführlich Britz, G. Kulturelle Rechte, S. 244 ff.; insbes. S. 252 ff. zum Gleichheits- und Kompensationsgedanken. Dies hilft jedoch nicht weiter, sofern es wie hier um die Begründung von Leistungsansprüchen geht.

nen, wie es gelingt, etwaige Anerkennungsprobleme von Kindern mit fremdem kulturellem Selbstverständnis zu lösen.⁸²

5 Ergebnis

Insgesamt lässt die Verfassung für die einfachgesetzliche Ausgestaltung kultureller Rechte in der Schule reichlich politischen Spielraum. Sofern die Religion betroffen ist, sind die Vorgaben zwar strikter als bei nicht religiösen Fragen kultureller Differenz. Selbst in Religionsfragen hat das BVerfG jedoch jüngst mit seiner Entscheidung zum Kopftuch einer Lehrerin die Interpretationshoheit über die Verfassung bezüglich der Konkretisierung des religiösen Neutralitätsgebots für die Schule auf die Politik übertragen. Was das staatliche Neutralitätsgebots für die Schule im Einzelnen gebietet, wird der Definitionsmacht des Gesetzgebers überlassen. Das Bundesverfassungsgericht hält, wie gezeigt, gegensätzliche Neutralitätskonzeptionen für grundgesetzverträglich. Es hat damit in einer zentralen Frage die Entwicklung des Schulkulturrechts verfassungsrechtlich offen gehalten und die Entscheidungen in die politische Arena zurück verwiesen. Grundsätzlich könnte in der zurückhaltenden Verfassungsinterpretation, durch die das Schulkulturrecht für verschiedene Entscheidungen der politisch verantwortlichen Organe offen bleibt, ein sinnvoller Ansatz für die Behandlung aktueller Streitigkeiten um kulturelle Rechte in der Schule zu sehen sein.⁸³ Im konkreten Fall ist allerdings problematisch, dass das BVerfG die Entscheidung ausdrücklich und allein an den Gesetzgeber weitergegeben hat. Sollten die Landesgesetzgeber Lehrerinnen und Lehrern tatsächlich bestimmte äußerliche Merkmale religiöser Überzeugung per Gesetz verbieten, nähme dies der Verwaltung die Chance, auf der Grundlage des bestehenden Rechts im Einzelfall über die Eignung der Lehrer zu entscheiden. Das ist sowohl politisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich. Zu befürchten ist zum einen, dass ein (striktes) gesetzliches »Kopftuchverbot« eine Verhärtung der Fronten provoziert, die den fundamentalistischen Kräften unter den in Deutschland lebenden Muslimen geradezu Anhänger in die Arme treibt. Zum anderen würde eine allgemeine Verbotsvorschrift ohne Ansehung der Person der starken grundrechtlichen Position der betroffenen Lehrer und Lehrerinnen kaum gerecht. Das letzte Wort dürfte insoweit über die verfassungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers noch nicht gesprochen sein.

*Verf.: Prof. Dr. Gabriele Britz, Fachbereich Rechtswissenschaft,
Justus-Liebig-Universität Gießen, Hein-Heckroth-Straße 5,
35390 Gießen*

82 Ähnlich Langenfeld, C., Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten, S. 349.

83 Allgemein zum demokratietheoretischen Hintergrund des Plädoyers für eine »offene Verfassung« statt vieler Steinberg, R., Verfassungspolitik und offene Verfassung, JZ 1980, 385 ff.